

Satzung	
Förderverein der Ahnitalschule e.V.	
Die Mitglieder des „Fördervereins der Ahnitalschule e.V.“ beschließen folgende Satzung :	
§ 1 Name, Sitz, Zweck	
1) Der Verein hat den Namen „Förderverein der Ahnitalschule e.V.“.	
2) Der Verein hat seinen Sitz in 34246 Vellmar, Mittelring 20.	
3) Der Verein bezweckt die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und finanzielle Unterstützung in der Hausaufgabenbetreuung und Zuschüssen zu Klassenfahrten und Projekten.	
4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzierung der Vorhaben (Anschaffungen) erfolgt aus den finanziellen Mitteln des Vereins. Diese Mittel setzen sich zusammen, aus Elternspenden oder freigiebigen Zuwendungen Dritter, die vom Verein ausschließlich zweckbezogen entgegengenommen werden.	
5) Der Verein teilt seine Schwerpunktaufgaben in Abteilungen (Zweckbetriebe) ein. Diese führen eigenständig ein Konto und weisen ihre Einnahmen und Ausgaben in einer mit dem Vorstand abgestimmten Aufstellung nach. Sie sind für die Aufstellung der Verwendungsnachweise von öffentlichen Fördermitteln zuständig. Als Abteilungen sind dauerhaft eingerichtet: Schulverwaltung, Arbeitsgemeinschaften, Musikklassen und Cafeteria. Der Verein ist berechtigt für Aufgabenschwerpunkte weitere Abteilungen dauerhaft oder zeitlich begrenzt einzurichten.	
5a) In der Abteilung Arbeitsgemeinschaften (AG) werden eine tägliche Hausaufgabenbetreuung und Arbeitsgemeinschaften zu verschiedenen Themen eingerichtet, durchgeführt und geleitet. Eine AG gilt als durchführbar, wenn i.d.R. 10 Teilnehmer daran teilnehmen. Die AG-Leiter erhalten einen Vertrag, die Aufwandsabrechnung erfolgt als Honorarzahlung.	
5b) Für den Schwerpunkt =Musik= arbeitet die Abteilung Musikklassen. Hier werden der Einsatz und Umfang der Instrumente durch Kauf- oder Leihverträge organisiert. Verträge mit den Eltern bilden die Grundlage für die Beiträge, Mietzahlungen und Orchesterarbeit. Die Zusammenarbeit mit der Musikschule Chroma trägt Orchesterarbeit u.v.a.m.. Die AG-Leiter erhalten einen Vertrag, die Aufwandsabrechnung erfolgt als Honorarzahlung.	
5c) Als Zweckbetrieb arbeitet eine Cafeteria in der Ahnitalschule. Ihre Hauptaufgabe ist die Grundversorgung der Schülerinnen und Schüler mit gesunden Speisen und Getränken sicher zu stellen. Die erwirtschafteten Überschüsse aus diesem Geschäftsbereich dienen dazu, die gemeinnützigen Aufgaben des Verein (siehe Abs.3) zu verwirklichen. Im Rahmen dieser Aufgabenstellung ist der Verein berechtigt Mitarbeiter/innen, Aushilfen und Auszubildende zu beschäftigen.	
6) Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar, d.h. zeitnah, für ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke verwandt. Dabei wird klargestellt, dass die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten und der jeweils Zuwendende aufgrund seiner Zuwendung weder für sich selbst noch zu Gunsten Dritter eine konkrete Gegenleistung erhält noch einen entsprechenden Anspruch auf den Erhalt einer derartigen Gegenleistung erwirkt.	
7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Verwendung seiner gesamten Mittel allein im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Ahnitalschule im Rahmen der Schulzwecke (Förderung der Jugendpflege, der Wissenschaft, der Kunst, der Erziehung, der Leibesübungen und der sonstigen Bildung im Rahmen der Schule). Siehe auch §4 Abs. 2a der Satzung.	
8) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Vellmar, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung der Erziehung und Bildung an der Ahnitalschule Vellmar.	
10) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Auszahlungen, auch nicht die eingezahlten Beträge, auch keine etwa geleisteten Sacheinlagen zurück.	

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle Eltern von Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrer und Funktionsträger der Ahnitalschule werden.
Privatpersonen, ehemalige Eltern, Schüler und Schülerinnen, Vereine und Firmen, die als Freunde der Ahnitalschule die Ziele des Vereins fördern wollen, können ebenfalls als Mitglieder aufgenommen werden.
- 2) Der Eintritt in den Verein bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages verbunden mit einer Einzugsermächtigung des Jahresbeitrages von mindestens 20,00 €; nur bei einem wichtigen Grund ist der Gesamtvorstand berechtigt, die Aufnahme zu verweigern.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung. Sie endet gleichfalls durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund.

§ 3 Vertretung und Geschäftsführung

- 1) Die Organe des Vereins bestehen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:
der/dem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertreter/-innen, den Abteilungsleitern der Zweckbetriebe und bis zu zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer.
- 3) Der Vorstand wird von den Mitgliedern gewählt.
Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
Bis zu einer Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

§ 4 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Die/Der Vorsitzende vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für die Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Zwecke geeignete Vertreter beauftragen und auch die allgemeine Geschäftsführung des Vereins oder Teile der allgemeinen Geschäftsführung des Vereins einem Bevollmächtigten anvertrauen.
- 2) Der Vorstand beschließt über folgende Punkte als Gesamtvorstand durch Mehrheitsbeschluss:
 - a) über die Verwendung von Elternspenden und sonstigen Spenden, sowie über Verfügungen, die mit Spenden erworbene Gegenstände betreffen; dabei ist der Vorstand an folgende Richtlinien streng gebunden : Das Vermögen des Vereins darf einzig und allein nur im Interesse der Schülerinnen und Schüler der Ahnitalschule im Rahmen der Schulzwecke verwandt werden (Förderung der Jugendpflege, der Wissenschaft, der Kunst, der Erziehung, der Leibesübungen und der sonstigen Bildung im Rahmen der Schule); dabei ist anzustreben, dass das Vermögen des Vereins nicht für solche Zwecke verwandt wird, zu deren Erfüllung der Schulträger nach dem Gesetz bereits verpflichtet ist, dass vielmehr das Vermögen des Vereins zusätzlichen Anschaffungen dienen soll; bei Verfügungen über die eingehenden Mittel aus Spenden ist der Vorstand daran gebunden, die angeschafften Gegenstände im Eigentum des Vereins zu belassen und erst dann der Schule zu übertragen, wenn eine Erhaltung des Eigentums in der Hand des Vereins aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich oder praktikabel ist. Eine Übertragung von Vereinsvermögen auf andere Personen ist absolut ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Einrichtungen, die außerhalb der Ahnitalschule betrieben werden, wie z.B. PC und Drucker zur Durchführung der Vereinsverwaltung beim Vorsitzenden oder eines/einer dafür Beauftragten. Diese Einrichtungen sind deutlich als Eigentum des Vereins zu kennzeichnen und am Ende des Gebrauchs dem Verein wieder zurückzuführen.
 - b) Vorschläge zu Satzungsänderungen ;
 - c) Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse des Vereins.
Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Vorstandsmitglieder unterzeichnen müssen. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder (also nicht nur der anwesenden). Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- 3) Der/ die Vorsitzende erledigt mit dem/der Stellvertreter/in die allgemeinen Kassengeschäfte. Für die Leistung von Zahlungen und die Durchführung aller kaufmännischen Geschäfte sind beide einzeln oder gemeinsam berechtigt.
Die Vertretungsregelung gemäß dem gewählten Vorstand aus §3 sollte eine Weiterführung der Vereinsgeschäfte in Notfällen möglich machen.
- 4) Der gesamte Vorstand und alle sonstigen Beauftragten des Vereins führen die Geschäfte für den Verein ehrenamtlich. Nachgewiesene und notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Die/Der Vorsitzende des Vereins beruft – entweder von sich aus oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes – die Mitgliederversammlung ein, wenn es das Interesse des Vereins erfordert (insbesondere zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, der Jahresabrechnung, des Geschäftsberichtes) und zur Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.

- | |
|---|
| 2) Bei den Abstimmungen in der Versammlung hat jedes Mitglied des Vereins eine Stimme. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass von der/dem Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. |
| 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Vellmar und Ahnatal sowie durch Aushang in der Schule mindestens zwei Wochen vorher. |
| 4) Die Verabschiedung und Änderung der Satzung obliegt der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung über Ergänzung oder Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. |

§ 6 Vermögen, Spenden

- | |
|--|
| 1) Der Verein erhält seine Mittel überwiegend durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Zuschüsse der Eltern (Elternspende) und sonstiger Freunde der Schule. Eine Heranziehung zu laufenden Beiträgen und zu sonstigen Zuschüssen bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. |
| 2) Das Vermögen des Vereins ist börsensicher und zinsgünstig anzulegen, sofern es nicht alsbald für die Anschaffung von Gegenständen benötigt wird. |
| 3) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen allein zu den aus § 1 und § 4 ersichtlichen Zwecken verwandt werden. |

§ 7 Ausschluss von Rechtsansprüchen

- | |
|---|
| 1) Weder die Eltern, die Schülerinnen und Schüler, noch die Schulleitung oder der Schulträger haben irgendwelche Rechtsansprüche auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Erbringung von Leistungen können derartige Rechtsansprüche gegen den Verein nicht erwachsen. Der Verein erbringt alle Leistungen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs. |
| 2) Der Schulträger erwirbt an, vom Verein angeschafften Gegenständen nur dann Eigentum, wenn dies vom Verein schriftlich erklärt wird. |

§ 8 Auflösung des Vereins

- | |
|---|
| 1) Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins wünscht, ist von der/dem Vorsitzenden eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Mit einer Stimmenmehrheit von mindestens 9/10 der versammelten Mitglieder kann die Auflösung beschlossen werden. |
| 2) Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Schulbetrieb in dem der Förderverein seinen Sitz hat. Dieser darf das Vermögen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwenden. |

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr;
das erste Geschäftsjahr endet (als Rumpfgeschäftsjahr) mit dem 31.12.1971.

Die vorstehende Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 9.12.1971 in Vellmar einstimmig von den unterzeichnenden Gründungsmitgliedern (im Original ersichtlich) beschlossen worden.

Satzungsänderungen erfolgten durch Beschlüsse vom:

23.12.1971
14.09.1972
17.01.1996

Die Satzung wurde beim Übertragen in den PC am 02.11.1999 hinsichtlich der neuen deutschen Rechtschreibung und der Gepflogenheiten der geschlechtsneutralen Personenbezeichnungen ohne inhaltliche Eingriffe geändert.

Ich bestätige, dass dies die momentan gültige Satzungsfassung ist :

Ursula Salecker, Harleshäuserstr. 6, 34246 Vellmar
Vorsitzende seit 23.02.1995

Satzungsänderung zum 01.01.2002:

§ 2 (1) Mitgliedschaft

== der bisherige Satz ==

Der Eintritt in den Verein bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages verbunden mit einer Einzugsermächtigung des Jahresbeitrages von mindestens 30,00 DM ;

== ist zu ersetzen durch ==

Der Eintritt in den Verein bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrages verbunden mit einer Einzugsermächtigung des Jahresbeitrages von mindestens 20,00 € ;

Satzungsänderung zum 19.03.2009:

Änderung des Vereinsnamens und Neufassung der Satzung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 19.03.2009.

Eintragung ins Vereinsregister unter Nr. 1277 am 25.06.2009 durch das Amtsgericht Kassel Abt. 85

Satzungsänderung zum 16.11.2015:

Neufassung der Satzung.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 16.11.2015.

Eintragung ins Vereinsregister unter Nr. 1277 am 03.03.2016 durch das Amtsgericht Kassel –Registergericht-